

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
per E-Mail abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at Betreff „Begutachtung“

Karl Zrunek
Lindegg 6
8283 Bad Blumau

Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie „Begutachtung“

Hiermit gebe Ich, Herr DI Karl Zrunek folgende Stellungnahme für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie ab:

Werte Damen und Herren!

Vorab möchte ich mich für den Anstoß der nunmehr notwendigen Bereitstellung von dekarbonatisierter Energie für die Industrie als auch für den privaten Verbraucher bedanken. Ein solches Projekt in dieser benötigten Größenordnung birgt seine ganz speziellen neuen Herausforderungen in sich und sucht seinesgleichen. Ich bin jedoch der Meinung, dass uns dies Wende nur gelingen kann wenn wir es schaffen alle Ressourcen zu mobilisieren. Dies sehe ich in dem jetzigen Entwurf nur sehr marginal vorliegen. Es besteht meiner Meinung nach nicht die Möglichkeit den Strompreis zu senken solange der Aktionär auf seine Gewinnausschüttungen auf Kosten der Abnehmer wartet und der Anbieter diesem Grundsatz auch verpflichtet ist!

Wie konnte es passieren, dass es nachweislich einige Bürgermeister in den betroffenen Gemeinden gibt die selbst nach Bekanntwerden durch die Kronen Zeitung vom Sapro -PV Programm der Landesregierung nichts gewusst haben wollen? Bsp. Bad Blumau und Großwillfersdorf. Warum wurden die Gemeinden und vor allem die Bürger nicht miteinbezogen in eine solche maßgebliche Veränderung ihrer Umwelt?

Warum wurde die vertragliche Sicherung nicht durch Landeshand rechtzeitig mit den Besitzern der infrage kommenden Flächen durchgeführt, sondern durch meist kleine GmbHs mit staatlicher Beteiligung?

Warum wurden die bei Gemeinden aber auch bei Landesstellen zusätzlich eingebrachten möglichen Errichtungsf lächen teils ignoriert, obwohl die Stmk um ihre gesamten Klimaziele zu erfüllen auch mit den derzeitigen Flächen kein Auslangen findet?

Die Umsetzung dieser Großphotovoltaikanlagen bedeutet eine maßgebliche regionale Veränderung. Allein seit der Bekanntmachung durch die Kronenzeitung hinsichtlich der Lokalisierung der Vorrangflächen hat sich der Boden- und Pachtpreis für Ackerland binnen 14 Tagen verzehnfacht und ist weiterhin im Steigen. So wurde zB ein 10 ha großes Ackergrundstück von einer Maklerfirma um 1.000.000,-- EUR angeboten.



Die regionalen landwirtschaftlichen Betriebe können sich unmöglich eine Betriebserweiterung leisten, nur noch Großinvestoren wird dies möglich sein. Welche Maßnahme sieht die Landesregierung zum Ausgleich dieser Gegebenheit vor?

Landwirte, die im Besitz von Flächen in den Vorrangzonen sind, und nicht bereits 2020-22 einen Vertrag mit diversen Keilern unterzeichnet haben, wird es nicht erlaubt, die anscheinend ebenfalls zum Teil bereits 2022 errichteten Leitungen aber auch die neuen Trassen mit zu benutzen. Werden diesbezüglich Regelungen von der Regierung in Abstimmung mit den Leitungserrichtern erarbeitet?

Da wir uns in Phase 1 des erneuerbaren Energieausbau befinden und es derzeit keinen gesamten Masterplan in Bezug auf die Synergien für Folgeprojekte und Erweiterungen gibt oder dieser nicht gezeigt wird, wird es nachträglich nur durch erhöhten Aufwand möglich sein, die bestehenden Anlagen zu erweitern. Gibt es diesbezüglich Konzepte der Landesregierung und Raumordnung um Erweiterungen der benötigten Folgephasen bereits in Phase 1 zu berücksichtigen?

Wo ist die direkte Wertschöpfung für die Gemeinde oder Region bei den jetzt vorgeschlagenen Vorrangflächen?

Warum wurden die Synergien und Ratschläge der Studie des Blue Globe Foresight - Studie 10/2013 (Klima+ energie fonds) sowie Intergral E+ nur im Interesse der Wirtschaftlichkeit wenn überhaupt berücksichtigt?

Wie kann eine Vorrangfläche (Lindegg. Siehe Tabelle 16 Fläche /Boden) auf der Vorstufe zu einem Moor (Pseudogley/Stagnogley) und am Rande eines Waldbiotops errichtet werden? Wenngleich Experten sehr zurückhaltend in ihrer Beurteilung sind, ist es keinesfalls auszuschließen, dass es Umwelteinflüsse bei Anlagen dieser Größe gibt. Es gibt keine Studien, die vergleichbare Anlagen in landschaftlich vergleichbaren Regionen erforscht hätten.

Naherholung wurde im SUP mit 0 bewertet „keine Naherholungslandschaft vorhanden“, titelt es dort. Wurde auf die Bewohner in dieser Studie vergessen, die Feld- und Waldwege zum Spaziergehen, Joggen, Radfahren etc. nutzen? Da Bad Blumau mit all seinen Katastralgemeinde eine Kurgemeinde ist, gibt es außerdem jährlich auch zehntausende Touristen die u.a. mittels E-Bike gerne die noch letzten Regionalvermarkter und Buschenschenken im Umkreis von 30 km besuchen und dabei die Kulturlandschaft zur Erholung nutzen.

Mit welcher Argumentation wurde das SUP in diesem Verfahren entgegen seiner ursprünglichen Verwendungsidee als Mittel zum Aussetzen des UVP's eingesetzt?

Wie konnte die Auswahl der Bereiche, zum Beispiel in Großwilfersdorf getroffen werden, da sich die Flächen eindeutig in den Hochwasserrisiko Zonen befinden?

Die ausführenden Teile der Wasserrechtsbehörden der Bezirke wurden auf meine Nachfrage ebenfalls nicht oder nur teils in den Entwurf mit eingebunden. Wurde die Auswirkungen auf das Grundwasser sowie eventuelle lokale Niederschlagswässer berücksichtigt und mit den zuständigen Ausführern in den Stellen der Bezirkshauptmannschaften besprochen um etwaige lange Sachverständigenverfahren für die Bauwerber zu verhindern?

Warum wurden 60 Jahre alten Bodenkennzahlen in Bezug auf die Ackerqualität für die Festlegung der Vorrangzonen herangezogen?

Warum wurden nunmehr vorhandene Biotope und anscheinend nicht sachgemäß verfüllte Schottergruben (in Gewässernähe) im Bereich der Vorrangflächen bei der Festlegung übersehen?

Wie konnte es durch das BEV dazu kommen, dass anscheinend Katastereintragung im Bereich der Vorrangzonen ohne die benötigten Unterschriften der Grundstückseigentümer und somit ohne Rechtsbasis für die Errichtung in das Katastersystem aufgenommen wurden.

Warum wurde in der Verordnung nicht an eine Kick-off Möglichkeit und die Betreuung von lokalen Netzen über eine Verbindung zu den hiesigen Trafos im Falle eines Blackouts, für den Betreiber angedacht obwohl dies technisch leicht möglich wäre und durch die hiesigen Feuerwehren umgesetzt werden könnte?

Ebenfalls ersuche ich um eine genauere Umsetzungsdefinition des § 3 der Verordnung und gegebenenfalls um Erarbeitung eines (Anforderungskatalogs) für die verantwortlichen Behörden in der Umsetzung. Die Auflagen die über den Bescheid der Behörde verlangt werden müssen, sollten keine Interpretationen oder Auslegungen und die dadurch weiter vorangetrieben Verluste unsere Umwelt zulassen. Der Mitteinbezug diverser Umweltbeauftragter Organe sowie den hiesigen Jagden wird für eine weiter funktionierende Biodiversität, da es sich noch um Lebensraum und nicht Industriegebiet handelt, für die Errichtung dieser Anlagen unumgänglich sein.

Mit freundlichen Grüßen


Arch. DI Karl Zrunek BSc.